

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Auswertung der Überschneidungs-
mitteilungen aus dem automatisierten
Datenabgleich**

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3	Revisionsergebnisse	2
3.1	Auswertung der Überschneidungsmittelungen durch die gE	2
3.2	Weiterleitung an die Stellen zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten	6
3.3	Fachaufsicht	7

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Auswertung der Überschneidungsmittelungen aus dem automatisierten Datenabgleich“ zu prüfen.

Prüfinstitutionen hatten in der Vergangenheit wiederholt erhebliche Mängel bei der Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen in den gE festgestellt. Zwischenzeitlich wurde technisch die Möglichkeit geschaffen, Überschneidungsmittelungen zu Sachverhalten, die den gE bereits bekannt sind, zu vermeiden.

Durch die Revision sollte festgestellt werden, ob sich die Bearbeitungsqualität seitdem verbessert hat.

Für die Revision ergaben sich folgende Zielfragen:

- Werden die Überschneidungsmittelungen durch die gE rechtzeitig, vollständig und richtig ausgewertet?
- Werden die Fälle mit Verdacht auf Leistungsmisbrauch an die Stellen zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten weitergeleitet?
- Wird über die Quantität und Qualität der Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen aus dem automatisierten Datenabgleich Fachaufsicht ausgeübt?

2 Zusammenfassung¹

Die Zahl der zu bearbeitenden Überschneidungsmittelungen hat sich nach einer Anpassung im IT-Verfahren ALLEGRO deutlich verringert. Auch die Zahl der unerledigten Überschneidungsmittelungen ging im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2016 deutlich zurück. In den geprüften gE zeigt sich jedoch noch immer erheblicher Handlungsbedarf bei der zeitnahen Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen und bei der Bearbeitungsqualität.

- Mit der Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen begannen die gE häufig nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von einem Monat nach Bereitstellung des Datenabgleichs in der Fachanwendung „Datenabgleich nach § 52 SGB II“. Auch die abschließende Bearbeitung erfolgte oft nicht innerhalb von 3 Monaten. ■

Einen hohen Anteil der Überschneidungsmittelungen bearbeiteten die gE fehlerhaft. Die höchste Fehlerquote ergab sich bei Überschneidungsmittelungen mit Kapitalerträgen. Die fehlerhaften Entscheidungen waren insbesondere auf eine fehlende Ermittlung von Vermögen bzw. Zinserträgen zurückzuführen. (Ziffer 3.1)

- Die gE leiteten in Einzelfällen Überzahlungsfälle nicht an die Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten weiter, ohne dass Gründe hierfür ersichtlich waren. (Ziffer 3.2) ◆

- Die Teamleitungen in den geprüften gE übten keine strukturierte Fachaufsicht aus, die eine angemessene Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen aus dem automatisierten Datenabgleich in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherstellte. (Ziffer 3.3) ■

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3 Revisionsergebnisse

3.1 Auswertung der Überschneidungsmittelungen durch die gE

Mit der Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen begannen die gE häufig nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von einem Monat nach Bereitstellung des Datenabgleichs in der Fachanwendung „Datenabgleich nach § 52 SGB II“. Auch die abschließende Bearbeitung erfolgte oft nicht innerhalb von 3 Monaten.

Einen hohen Anteil der Überschneidungsmittelungen bearbeiteten die gE fehlerhaft. Die höchste Fehlerquote ergab sich bei Überschneidungsmittelungen mit Kapitalerträgen. Die fehlerhaften Entscheidungen waren insbesondere auf eine fehlende Ermittlung von Vermögen bzw. Zinserträgen zurückzuführen.

Die BA hat den gesetzlichen Auftrag, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Bezieher/-innen von Leistungen nach dem SGB II im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit anderen Leistungsträgern und Stellen abzugleichen. In diesem Rahmen werden Leistungsdaten der leistungsberechtigten Personen mit Leistungs- bzw. Einkommensdaten der Auskunftsstellen² abgeglichen, um so in der Vergangenheit liegenden Leistungsmisbrauch festzustellen. Der Abgleich unterscheidet bei der Feststellung von Überschneidungen zwischen unterschiedlichen Tatbeständen (z. B. Überschneidung mit Beschäftigungsverhältnissen, Rentenbezug bzw. Zinseinnahmen). Die unterschiedlichen Kategorien werden im Abgleich als „Antwortblöcke“ bezeichnet. Die Überschneidungsmittelungen werden den gE in elektronischer Form mit der IT-Fachanwendung „Datenabgleich nach § 52 SGB II“ (DALG II) bereitgestellt.

Sollbeschreibung

Aufgrund der gesellschafts- und finanzpolitischen Bedeutung der Aufdeckung von Leistungsmisbrauch ist mit dem Bearbeiten der Überschneidungsmittelungen umgehend nach deren Übermittlung zu beginnen. Überschneidungsmittelungen sind binnen Monatsfrist zu überprüfen und, soweit erforderlich, in den Status „in Bearbeitung“ zu überführen. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sind im Regelfall binnen 3 Monaten nach Bereitstellung abzuschließen, in begründeten Ausnahmefällen binnen 6 Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der jeweiligen Überschneidungsmittelung. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der IT-Fachanwendung DALG II zu erfassen.

Überschneidungsmittelungen des Bundeszentralamts für Steuern über inländische Kapitalerträge beziehen sich in der Regel ab dem 2. Abgleichsquartal im Kalenderjahr auf das Vorjahr, ansonsten auf das Vorvorjahr. Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis über tatsächliche Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe Kapitalerträge erzielt wurden. Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden kann, ist die Höhe des vorhandenen Vermögens zu ermitteln. In begründeten Verdachtsfällen können die Jobcenter im Einzelfall im Rahmen des Kontendatenabrufs nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung und unter den Voraussetzungen der Absätze 8 bis 10 des § 93 Abgabenordnung Einzelanfragen an das Bundeszentralamt für Steuern richten.

² Auskunftsstellen gemäß § 2 GrSiDAV: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Deutsche Post AG, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit.

Interne Revision

Mit der Programmversion vom Juli 2017 wurde das IT-Verfahren ALLEGRO um zusätzliche Funktionalitäten erweitert. Dadurch sollte die Bereitstellung überflüssiger Überschneidungsmitteilungen mit in den gE bereits bekannten Sachverhalten vermieden werden. Hierfür wird ein Abgleich bereits bekannter Sachverhalte zwischen dem IT-Verfahren ALLEGRO und der Fachanwendung DALG II vorgenommen. Die Schnittstelle betrifft Einkommen aus Rente, abhängiger Erwerbstätigkeit und inländischen Kapitalerträgen sowie das Arbeitslosengeld I.

Im Jahr 2016 hatten die gE bundesweit rund 3,8 Millionen Überschneidungsmitteilungen zu bearbeiten. Im Jahr 2019 waren es noch knapp 2,6 Millionen. Die Anzahl der Überschneidungsmitteilungen hat sich damit um 31 % verringert. In den 4 geprüften gE liegt die Veränderungsrate zwischen -20 % und -60 %.

Entwicklung der Zahl der Überschneidungsmitteilungen

Bundesgebiet (ohne zugelassene kommunale Träger), geprüfte gE

	2016	2019	Veränderung 2016/2019 in %
Bundesgebiet	3.755.104	2.574.752	-31 %
gE A	10.994	4.373	-60 %
gE B	11.436	7.050	-38 %
gE C	14.211	10.643	-25 %
gE D	10.505	8.449	-20 %

Tabelle 1

Die Zahl der unerledigten Überschneidungsmitteilungen hat sich bundesweit im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2016 um 41 % reduziert. In den 4 geprüften gE war die Zahl der nicht bearbeiteten Überschneidungsmitteilungen zwischen 28 % und 59 % geringer.

Entwicklung der Zahl der unerledigten Überschneidungsmitteilungen

Bundesgebiet (ohne zugelassene kommunale Träger), geprüfte gE

	2016 unerledigt	2019 unerledigt	Veränderung 2016/2019 in %
Bundesgebiet	598.587	353.512	-41 %
gE A	670	480	-28 %
gE B	3.270	1.356	-59 %
gE C	2.959	1.249	-58 %
gE D	2.193	1.603	-27 %

Tabelle 2

Die Interne Revision hat in 4 gE, die bei diesem Thema ein besonderes Risiko aufwiesen, die Bearbeitungsdauer von insgesamt 160 Überschneidungsmitteilungen geprüft.

70 der 160 geprüften Überschneidungsmitteilungen (44 %) waren innerhalb der verbindlichen Monatsfrist nach ihrer Bereitstellung in der Fachanwendung DALG II nicht bearbeitet worden. In keinem dieser Fälle konnte die Interne Revision plausible Gründe erkennen, weshalb die Bearbeitung unterblieben war. Mit der Bearbeitung hatten die gE bei 33 dieser 70 Überschneidungsmitteilungen

Feststellungen

Entwicklung der Zahl der Überschneidungsmitteilungen

Ergebnisse Einzelfallprüfung

Bearbeitungsdauer

Interne Revision

gen (47 %) innerhalb der 3-Monats-Frist, in der Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Regelfall abzuschließen sind, angefangen. Bei den 37 weiteren Überschneidungsmitteilungen (53 %) hatte die Bearbeitung nach Ablauf der 3-Monats-Frist begonnen.

Im Durchschnitt fingen die gE mit der Bearbeitung der Überschneidungsmitteilungen nach 49 Kalendertagen an, im Minimum nach einem Kalendertag, im Maximum nach 299 Kalendertagen bzw. rund 10 Monaten. Die Ergebnisse in den einzelnen gE waren sehr unterschiedlich. Bis zum Bearbeitungsbeginn vergingen durchschnittlich 18 bis 79 Kalendertage.

44 der 160 Überschneidungsmitteilungen (28 %) hatten die gE nach Ablauf der 3-Monats-Frist nicht abschließend bearbeitet. In keinem dieser Fälle lagen die Voraussetzungen für die erweiterte Bearbeitungsfrist von 6 Monaten vor. 33 der 44 Überschneidungsmitteilungen (75 %) hatten die gE innerhalb von 6 Monaten abschließend bearbeitet. In 11 Fällen (25 %) hatten sie die Bearbeitung nach 6 Monaten noch nicht abgeschlossen.

Im Durchschnitt schlossen die gE die Bearbeitung nach 57 Kalendertagen ab, im Minimum nach einem Kalendertag, im Maximum nach 334 Kalendertagen. In den einzelnen gE dauerte die abschließende Bearbeitung durchschnittlich zwischen 20 und 93 Kalendertagen. 2 der 160 Überschneidungsmitteilungen hatten die gE bis zum Tag der Prüfung durch die Interne Revision noch nicht abschließend bearbeitet. Bei ihnen war ein Zeitraum von 352 bzw. 362 Kalendertagen vergangen.

Neben der Bearbeitungsdauer hat die Interne Revision bei 154 Überschneidungsmitteilungen unterschiedlicher Fallgruppen auch die Bearbeitungsqualität geprüft.

**Bearbeitungs-
qualität**

4 von 29 geprüften Überschneidungsmitteilungen (14 %) mit laufendem Rentenbezug hatten die gE fehlerhaft bearbeitet. In 3 dieser Fälle hatten sie die Höhe der Rente nicht bzw. nicht richtig angerechnet. In einem Fall hatte die gE Leistungen nach dem SGB II weiterhin gewährt, obwohl Erwerbsminderungsrente auf Dauer bewilligt worden war.

Rentenbezug

Von den 48 geprüften Überschneidungsmitteilungen mit Mehrfachbezug hatten die gE 7 (15 %) fehlerhaft bearbeitet. Bei 5 der 7 Fälle ging es um eine wechselnde Zugehörigkeit von Kindern zu den Bedarfsgemeinschaften der getrennt lebenden Eltern. Trotz zeitweiser Doppelzahlungen für diese Kinder waren keine weiteren Aktivitäten zur Rückforderung der überzahlten Beträge eingeleitet worden. Erforderliche Ermittlungen zum Leistungsbezug bei zugelassenen kommunalen Trägern waren in 2 Fällen unterblieben.

Mehrfachbezug

Von den 51 geprüften Überschneidungsmitteilungen mit inländischen Kapitalerträgen waren in der Fachanwendung DALG II 47 Fälle mit „folgenlosen Einträgen“ gekennzeichnet.³ 30 dieser 47 Überschneidungsmitteilungen (64 %) hatten die gE fehlerhaft bearbeitet. Ermittlungen zum Vermögen und zu Zinserträgen waren bei 27 der 30 Fälle (90 %) unterblieben. Die Vermögenskonten, mit denen die Kapitalerträge erwirtschaftet wurden, waren den gE vorher nicht bekannt gewesen. Die Möglichkeit des Kontendatenabrufverfahrens hatten sie in keinem der 27 Fälle genutzt. Bei 2 weiteren fehlerhaft bearbeiteten Überschneidungsmitteilungen waren die vorliegenden Unterlagen für eine abschließende Beurteilung der Vermögenssituation der Leistungsbeziehenden nicht ausrei-

**Inländische Kapi-
talerträge**

³ Folgenlose Einträge sind: „war schon bekannt“, „trifft nicht zu“ oder „war nicht bekannt, ist aber folgenlos“.

Interne Revision

chend. Hier hatten die gE keine weiteren Unterlagen angefordert. In einem weiteren Fall hatte die gE einen einmalig zu berücksichtigenden Zinsertrag nicht angerechnet.

4 der 51 geprüften Überschneidungsmitteilungen mit inländischen Kapitalerträgen hatten die gE in der Fachanwendung DALG II als nicht folgenlos gekennzeichnet. 3 dieser Fälle (75 %) waren fehlerhaft: In einem Fall hatte die gE die Kennzeichnung in der Fachanwendung DALG II nach dem Bearbeiten der Überschneidungsmitteilung noch nicht angepasst. Bei 2 der 3 Überschneidungsmitteilungen hatten die gE den Kapitalertrag in fehlerhafter Höhe angerechnet. Außerdem waren in einem dieser beiden Fälle erforderliche Ermittlungen zum vorhandenen Vermögen unterblieben.

Von den 26 geprüften Überschneidungsmitteilungen mit dem Erledigungsgrund „trifft nicht zu“ hatten die gE 10 Fälle (38 %) fehlerhaft bearbeitet. In 5 dieser 10 Fälle hatten sie nicht weiter ermittelt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Einen Leistungsbezieher hatten die gE wegen des in der Überschneidungsmitteilung aufgeführten Sachverhalts angeschrieben. Weitere Bearbeitungsschritte waren unterblieben. Bei 3 Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen hatten die gE fehlerhafte Rechtsgrundlagen herangezogen. In 2 dieser 3 Fälle und einem weiteren Fall war wegen der Kennzeichnung mit dem falschen Erledigungsgrund („trifft nicht zu“) die erforderliche Weiterleitung der Vorgänge an die Stelle zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten unterblieben.

Obwohl Sachverhalte aus Überschneidungsmitteilungen noch nicht abschließend bearbeitet worden waren, hatten die gE in 7 von 154 Fällen (5 %) Arbeitslosengeld II endgültig bewilligt.

3 von 8 befragten Teamleitungen räumten ein, dass die Bearbeitung des Datenabgleichs gegenüber dem Zahlbarmachen der Leistungsansprüche in Zeiten hoher Arbeitsbelastung eine untergeordnete Priorität habe. 4 von 6 interviewten Teamleitungen in 3 gE nannten eine hohe Personalfuktuation oder Personalausfälle als Gründe für die langen Bearbeitungszeiten bei den Überschneidungsmitteilungen. Die beiden Teamleitungen der vierten gE berichteten, dass die Fluktuation im Leistungsbereich eher gering sei. In dieser gE hat die Interne Revision die geringste Bearbeitungszeit und die niedrigste Fehlerquote beim Bearbeiten der Überschneidungsmitteilungen festgestellt.

3 der 8 interviewten Teamleitungen wiesen auf mögliche fachliche Defizite der Leistungssachbearbeiter/-innen hin, die bei Überschneidungsmitteilungen zu inländischen Kapitalerträgen die Beurteilung der Sachverhalte erschwerten.

Eine Teamleitung gab an, alle Überschneidungsmitteilungen nach der Bereitstellung in der Fachanwendung DALG II mit einem „folgenlosen“ Erledigungsgrund zu kennzeichnen, um zeitliche Bearbeitungsvorgaben einzuhalten. Zu diesem Zeitpunkt sei eine abschließende Sachverhaltsermittlung noch nicht erfolgt. Die so gekennzeichneten Überschneidungsmitteilungen würden im Nachgang zwar bearbeitet, die sachgerechte Übernahme von Bearbeitungsergebnissen in die Fachanwendung DALG II sei jedoch nicht gewährleistet. Die betroffene gE wurde von der Internen Revision aufgefordert sicherzustellen, dass die aus den Überschneidungsmitteilungen resultierenden Ergebnisse zeit- und sachgerecht und erst nach der tatsächlichen Bearbeitung in die Fachanwendung DALG II übernommen und eingetragen werden. Die gE sagte eine Überarbeitung ihres Fachkonzepts zum Bearbeiten von Überschneidungsmitteilungen zu.

Erledigungsgrund „trifft nicht zu“

Endgültige Leistungsbewilligung

Ursachen

Durch eine zeitverzögerte oder fehlende/fehlerhafte Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Überschneidungsmitteilungen wird Leistungsmissbrauch ggf. nicht zeitnah erkannt und geahndet. Die Zahl der zu bearbeitenden Überschneidungsmitteilungen hat sich in den geprüften gE seit 2016 deutlich reduziert. Dennoch haben sie mit der Bearbeitung der Überschneidungsmitteilungen häufig nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von einem Monat nach Bereitstellung des Datenabgleichs in der Fachanwendung DALG II begonnen. Auch die abschließende Bearbeitung der Überschneidungsmitteilungen erfolgte oft nicht innerhalb von 3 Monaten.

Bewertung

Ein hoher Anteil der Überschneidungsmitteilungen wurde fehlerhaft bearbeitet. Die höchste Fehlerquote ergab sich bei Überschneidungsmitteilungen mit Kapitalerträgen. Die fehlerhaften Entscheidungen waren insbesondere auf eine fehlende Ermittlung von Vermögen bzw. Zinserträgen zurückzuführen.

Überschneidungsmitteilungen dürfen nicht nach ihrer Bereitstellung in der Fachanwendung DALG II mit einem (ggf. „folgenlosen“) Erledigungsgrund gekennzeichnet werden, der nicht dem tatsächlichen Stand entspricht. Eine solche Kennzeichnung führt dazu, dass Auswertungen zum Stand der Bearbeitung nicht valide sind und Handlungsbedarf nicht erkannt werden kann.

Den gE wird empfohlen,

- *Qualifizierungsbedarfe für eine sachgerechte Bearbeitung des Datenabgleichs gemäß § 52 SGB II zu erheben und umzusetzen,*
- *Überschneidungsmitteilungen zeitnah zu bearbeiten,*
- *bei der Bearbeitung der Überschneidungsmitteilungen auch die Bearbeitungsqualität in den Blick zu nehmen.*

Empfehlungen an die gE

Die gE müssen sicherstellen, dass der Bearbeitungsstand der Überschneidungsmitteilungen in der Fachanwendung DALG II dem tatsächlichen Stand entspricht.

Der Zentrale wird empfohlen, die Fachlichen Weisungen zu den §§ 11 bis 11b SGB II (Einkommen aus Kapitalvermögen, Ziffer 4.2, Abs. 1) dahingehend zu konkretisieren, dass wegen des anhaltend niedrigen Zinsniveaus selbst bei geringem Kapitalertrag (auch unterhalb des jährlichen Freibetrags von 100 Euro) Art, Höhe und Anlagekonditionen eines nicht angegebenen Kapitalvermögens immer festgestellt werden müssen.

Empfehlung 1 an die Zentrale

3.2 Weiterleitung an die Stellen zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten

Die gE leiteten in Einzelfällen Überzahlungsfälle nicht an die Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten weiter, ohne dass Gründe hierfür ersichtlich waren.

Durch den Datenabgleich erstmals bekannt gewordene Sachverhalte sind in der Fachanwendung DALG II als potenzielle Ordnungswidrigkeit mit „Abgabe an OWI-Stelle“ zu kennzeichnen und an die Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten weiterzuleiten. Die so gekennzeichneten Fälle können durch die Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten erkannt und abgerufen werden.

Sollbeschreibung

Die Interne Revision hat den Gesamtdatenbestand der 4 geprüften gE für den Zeitraum 1.7.2018 bis 31.12.2018 nach Fällen gesichtet, bei denen in der Fachanwendung DALG II ein Überzahlungsbetrag ausgewiesen wurde und dennoch im Auswahlfeld „Abgabe an OWI-Stelle“ der Eintrag „Nein“ vorgenommen worden war. Diese Fallkonstellation wurde lediglich in 6 Fällen aus 2 der 4 gE vorgefunden. Bei 4 der 6 Fälle waren durch den Datenabgleich Leistungsüberzahlungen aufgedeckt worden. Diese Überzahlungsfälle hatten die gE nicht zur Bewertung an die Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten weitergeleitet. Gründe waren hierfür nicht ersichtlich. Die weiteren 2 Fälle waren in der Fachanwendung DALG II fehlerhaft gekennzeichnet (mit „war nicht bekannt, ist aber folgenlos“ statt mit „war schon bekannt“).

Feststellungen

In Einzelfällen leiteten die gE Überzahlungsfälle nicht an die Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten weiter, ohne dass Gründe hierfür ersichtlich waren. Durch den Datenabgleich bekannt gewordener Leistungsmissbrauch kann somit bei diesen Fällen nicht geahndet werden.

Bewertung

Die gE müssen Überzahlungsfälle konsequent an die Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten weiterleiten.

Empfehlung an die gE

3.3 Fachaufsicht

Die Teamleitungen in den geprüften gE übten keine strukturierte Fachaufsicht aus, die eine angemessene Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen aus dem automatisierten Datenabgleich in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherstellte.

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das rechtmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

Sollbeschreibung

In den 4 gE wurde nach Angabe der 8 befragten Teamleitungen Leistung keine strukturierte und nachvollziehbar dokumentierte Fachaufsicht zum Datenabgleich ausgeübt. Der in der „IT-Kleinlösung zur Unterstützung der Fachaufsicht“ hinterlegte Fragenkatalog zum Datenabgleich werde nicht genutzt. 4 der befragten Teamleitungen hätten stichprobenhafte Prüfungen zur Qualität der Bearbeitung vorgenommen. 7 von 8 Teamleitungen gaben an, die zeitnahe und abschließende Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen im Blick zu haben. Die Bearbeitungsergebnisse seien auch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert worden.

Feststellungen

Die Teamleitungen in den geprüften gE übten keine strukturierte Fachaufsicht zum Datenabgleich aus. Risiken beim Bearbeiten der Überschneidungsmittelungen aus dem automatisierten Datenabgleich konnten sie deshalb nicht systematisch identifizieren. Wenn die Ergebnisse der fachaufsichtlichen Prüfungen nicht nachvollziehbar dokumentiert werden, ist eine teamübergreifende Auswertung und Ableitung von Handlungserfordernissen nicht möglich.

Bewertung

Den gE wird empfohlen, zur sach- und termingerechten Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen aus dem Datenabgleich nach § 52 SGB II risikoorientiert eine strukturierte und nachvollziehbar dokumentierte Fachaufsicht auszuüben.

Empfehlung an die gE

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

ALLEGRO	ALg II LEistungsverfahren GRundsicherung Online (IT-Verfahren)
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DALG II	Datenabgleich nach § 52 SGB II (IT-Fachanwendung)
eAkte	Elektronische Akte (IT-Verfahren)
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
GrSiDAV	Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung
IT	Informationstechnik
PRV	Programmversion
RD	Regionaldirektion(en)
SGB II	Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit-suchende